

**WEITERE INFORMATIONEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG  
NACH DER GESELLSCHAFTSRECHTLICHEN COVID-19-VERORDNUNG  
UND DIE RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN  
§§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG**

Die 16. Ordentliche Hauptversammlung der STRABAG SE wird im Sinne des COVID-19-GesG idgF und der darauf basierenden Verordnung (COVID-19-GesV, BGBl II 140/2020) als „virtuelle Hauptversammlung“ stattfinden.

**I. INFORMATIONEN ZUR VIRTUELLEN HAUPTVERSAMMLUNG**

Die konkreten Voraussetzungen für die Ausübung der Aktionärsrechte in der virtuellen Hauptversammlung wurden in der Einberufung bereits veröffentlicht und werden nachfolgend noch einmal zusammengefasst:

**1. Übertragung der Hauptversammlung im Internet**

Die gesamte Hauptversammlung wird in Echtzeit im Internet übertragen. Alle Aktionärinnen und Aktionäre der Gesellschaft können die Hauptversammlung am 19.6.2020 ab ca. 10:00 Uhr im Internet unter [www.strabag.com](http://www.strabag.com) verfolgen. Dadurch hat jede Aktionärin und jeder Aktionär die Möglichkeit, der Hauptversammlung durch diese optische und akustische Einwegverbindung in Echtzeit zu folgen.

Technische Voraussetzungen auf Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre sind ein leistungsfähiger Internetzugang sowie ein internetfähiges Empfangsgerät zur Ton- und Videowiedergabe über einen Internetbrowser. Eine Anmeldung oder ein Login sind zur Verfolgung der Hauptversammlung nicht erforderlich.

**2. Vertretung der Aktionärinnen und Aktionäre durch besondere Stimmrechtsvertreter**

In der virtuellen Hauptversammlung ist es nicht möglich, dass Aktionärinnen und Aktionäre physisch anwesend sind. Die Stimmabgabe, eine allfällige Stellung von Beschlussanträgen oder die Erhebung eines Widerspruchs durch Aktionärinnen und Aktionäre in der virtuellen Hauptversammlung kann gemäß § 3 Abs 4 COVID-19-GesV ausschließlich durch einen der vier nachstehenden, von der

Gesellschaft unabhängigen, besonderen Stimmrechtsvertreter, dessen Kosten die Gesellschaft trägt, erfolgen:

**1. Florian Beckermann**

c/o Interessenverband für Anleger, IVA, Feldmühlgasse 22, 1130 Wien,  
Tel. +43 1 8763343-30  
Email: beckermann.strabag@computershare.de

**2. MMag. Thomas Niss**

c/o Coown Technologies GmbH, Own360.app, Gusshausstrasse 3/2, 1040 Wien  
Tel. +43 1 890 248 1  
Email: niss.strabag@computershare.de

**3. Rechtsanwalt Mag. Christian Thaler**

c/o Schindler Rechtsanwälte GmbH, Kohlmarkt 8-10, 1010 Wien,  
Tel. +43 1 512 2613 600  
Email: thaler.strabag@computershare.de

**4. Rechtsanwalt Mag. Gernot Wilfling,**

c/o Müller Partner Rechtsanwälte GmbH, Rockhgasse 6, 1010 Wien,  
Tel. +43 1 5358008  
Email: wilfling.strabag@computershare.de

Zur Stimmabgabe, allfälligen Stellung von Beschlussanträgen oder der Erhebung eines Widerspruchs in der virtuellen Hauptversammlung muss einer der oben genannten besonderen Stimmrechtsvertreter ausgewählt und bevollmächtigt werden. Die besonderen Stimmrechtsvertreter werden das Stimmrecht, das Antragsrecht und das Widerspruchsrecht nur gemäß Weisung ausüben.

Es wird eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit dem von Ihnen gewählten Stimmrechtsvertreter empfohlen, wenn dem Stimmrechtsvertreter Aufträge zur Antragstellung oder zur Erhebung eines Widerspruchs zu einem oder mehreren Punkt/en der Tagesordnung erteilt werden sollen.

Für die vier besonderen Stimmrechtsvertreter sind **Vollmachtsformulare** auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.strabag.com](http://www.strabag.com) abrufbar sowie auch ein Formular für den allfälligen Widerruf der Vollmacht. Wir bitten, im Interesse einer reibungslosen Abwicklung die bereitgestellten Formulare zu verwenden. Einzelheiten zur Bevollmächtigung, insbesondere zur Textform und zum Inhalt der Vollmacht, ergeben sich aus den den Aktionärinnen bzw. Aktionären zur Verfügung gestellten Vollmachtsformularen.

Zur Erleichterung der Abwicklung senden Sie die von Ihnen ausgefüllte Vollmacht (in Textform) bitte so zeitgerecht ab, dass diese bis **18.6.2020, 16:00 Uhr**, auf einem der folgenden Kommunikationswege einlangt:

Vollmachten an die besonderen Stimmrechtsvertreter können **per E-Mail** an die oben angegebene Adresse der von Ihnen gewählten Person übermittelt werden, wobei die Vollmacht in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist. Durch diese Art der Übermittlung hat der von Ihnen gewählte Stimmrechtsvertreter unmittelbar Zugriff auf die Vollmacht und Weisungen.

Im Übrigen stehen folgende Kommunikationswege und Adressen für die Übermittlung von Vollmachten zur Verfügung:

<b>Per Post oder Boten</b>	STRABAG SE Hauptversammlung c/o Donau-City-Str. 9 1220 Wien
<b>Per Telefax</b>	+49 89 30903 74675
<b>Per SWIFT</b>	COMRGB2L (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT000000STR1 bzw. Nummer der Namensaktie im Text angeben)

**Bitte beachten Sie, dass eine persönliche Übergabe einer Vollmacht am Tag der Hauptversammlung nicht möglich ist.**

Eine erteilte Vollmacht kann von der Aktionärin bzw. dem Aktionär widerrufen werden. Die voranstehenden Vorschriften über die Erteilung der Vollmacht gelten sinngemäß für den Widerruf der Vollmacht. Der Widerruf wird erst wirksam, wenn er der Gesellschaft zugegangen ist.

Bitte beachten Sie, dass zum Nachweis der Teilnahmeberechtigung an der virtuellen Hauptversammlung auch eine Depotbestätigung gemäß § 10a AktG notwendig ist, die zeitgerecht bis spätestens 16.6.2020 bei der Gesellschaft eintreffen muss (siehe Punkt II.2).

### **3. Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre**

Das Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre gemäß § 118 AktG kann in der virtuellen Hauptversammlung wie folgt ausgeübt werden:

Die Aktionärinnen und Aktionäre werden gebeten, ihre Fragen vorab per E-Mail an die Adresse **Fragen.HV2020@strabag.com** zu senden und zwar wenn möglich so, dass diese am **2. Tag vor der Hauptversammlung**, das ist **Mittwoch, der 17.6.2020, bei der Gesellschaft einlangen**.

Dadurch können die Antworten vorab vorbereitet werden und es wird eine zügige Behandlung in der Hauptversammlung ermöglicht.

Bitte verwenden Sie für Ihre Fragen das auf der Internetseite der Gesellschaft [www.strabag.com](http://www.strabag.com) zur Verfügung gestellte **Fragenformular**, um eine möglichst effiziente Abwicklung zu unterstützen.

Fragen können auch mit einfacher E-Mail übermittelt werden. Die E-Mail ist mit Ihrem Namen zu beenden (Nachbildung der Namensunterschrift gemäß § 13 Abs 2 AktG).

Zwecks Prüfung Ihrer Identität als Aktionärin oder Aktionär für die Übermittlung der Fragen verwenden Sie bitte die in dem Vollmachtsformular für Ihren besonderen Stimmrechtsvertreter – in dem dafür vorgesehenen Feld – angegebene E-Mail-Adresse. Mit Ihrer Unterschrift auf dem Vollmachtsformular bestätigen Sie, dass nur Sie Zugriff auf diese E-Mail-Adresse haben.

Wird in dem Vollmachtsformular keine E-Mail-Adresse der Aktionärin oder des Aktionärs bekannt gegeben oder werden Fragen von einer anderen E-Mail-Adresse gesendet, muss die Person des Erklärenden durch Name/Firma und Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionärin oder des Aktionärs genannt werden.

Sollten während der Durchführung der Hauptversammlung Zweifel an der Identität einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers aufkommen, behält sich die Gesellschaft vor, diese auf geeignete Weise zu prüfen.

Im Falle der Ausübung des Auskunftsrechts durch einen Bevollmächtigten ist auch ein Vollmachtsnachweis in Textform zu erbringen. **Bitte beachten Sie, dass die besonderen Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Auskunftsrechts nicht bevollmächtigt werden können.**

#### **4. Rechte während der Hauptversammlung**

Eine Aktionärin oder ein Aktionär kann auch noch während der virtuellen Hauptversammlung Fragen per einfacher E-Mail an

Fragen.HV2020@strabag.com übermitteln (siehe voranstehend zum Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre).

Die bei der Gesellschaft von Aktionärinnen oder Aktionären vor oder während der Hauptversammlung eingegangenen Fragen werden in der Hauptversammlung nach Maßgabe des § 118 AktG durch den Vorsitzenden oder einer von diesem bestimmten Person verlesen.

Der Vorsitzende der Hauptversammlung wird den Ablauf der Hauptversammlung zeitlich strukturieren und insbesondere während der Hauptversammlung einen bestimmten Zeitpunkt bekanntgeben, bis zu dem Fragen gestellt werden können.

Ebenso kann die Aktionärin oder der Aktionär dem jeweils bevollmächtigten besonderen Stimmrechtsvertreter bis zu den vom Vorsitzenden in der Hauptversammlung bestimmten Zeitpunkten per E-Mail Instruktionen erteilen (oder ändern), insbesondere Weisungen zur Stimmabgabe, zur Erstattung von Anträgen aber auch zum Erheben von Widersprüchen. Bitte beachten Sie, dass der besondere Stimmrechtsvertreter für die Aktionärin bzw. den Aktionär das Fragerecht aber nicht ausübt.

Bitte senden Sie für etwaige Instruktionen eine einfache E-Mail an die unter Punkt 2. genannte E-Mail-Adresse Ihres besonderen Stimmrechtsvertreters. Die E-Mail ist mit Ihrem Namen zu beenden (Nachbildung der Namensunterschrift gemäß § 13 Abs 2 AktG). Verwenden Sie bitte für die Prüfung Ihrer Identität und der Übereinstimmung mit der erteilten Vollmacht die im Vollmachtsformular angegebene E-Mail-Adresse oder nennen Sie die Person des Erklärenden durch Name/Firma und Geburtsdatum/Firmenbuchnummer der Aktionärin oder des Aktionärs, wenn Sie eine andere E-Mail-Adresse verwenden (siehe voranstehend zu den entsprechenden Anforderungen bei der Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre).

Bitte beachten Sie, dass während der Hauptversammlung mit Ihrem besonderen Stimmrechtsvertreter nur per E-Mail kommuniziert werden kann und nicht per Telefon.

## **II. RECHTE DER AKTIONÄRINNEN UND AKTIONÄRE NACH DEN §§ 109, 110, 118 UND 119 AKTG**

### **1. Ergänzung der Tagesordnung durch Aktionärinnen und Aktionäre nach § 62 Abs 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG**

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **5 % des Grundkapitals** erreichen, können schriftlich verlangen, dass **zusätzliche Punkte auf die**

**Tagesordnung** dieser Ordentlichen Hauptversammlung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem Tagesordnungspunkt muss ein Beschlussvorschlag samt Begründung beiliegen. Die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller müssen seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung Inhaberin bzw. Inhaber der Aktien sein. Ein derartiges Aktionärsverlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Schriftform spätestens am **29.5.2020 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** per Post oder Boten zugeht.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE  
Investor Relations  
z. H. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein  
c/o Donau-City-Str. 9  
1220 Wien

gerichtet werden.

Der Wortlaut des Tagesordnungspunkts und der Beschlussvorschlag samt Begründung müssen auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch eine Depotbestätigung gem. § 10a AktG zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

## **2. Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären zur Tagesordnung nach Art 53 SE-VO iVm § 110 AktG**

Aktionärinnen und Aktionäre, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, können zu jedem Punkt der Tagesordnung dieser Hauptversammlung in Textform **Vorschläge zur Beschlussfassung** samt Begründung übermitteln und verlangen, dass diese Vorschläge zusammen mit den Namen der betreffenden Aktionärinnen und Aktionäre, der anzuschließenden Begründung und einer allfälligen Stellungnahme des Vorstands oder des Aufsichtsrats auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite der Gesellschaft zugänglich gemacht werden. Ein derartiges Verlangen ist ausschließlich dann beachtlich, wenn es der Gesellschaft in Textform spätestens am **9.6.2020 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** zugeht. Es wird darauf hingewiesen, dass jedem Beschlussvorschlag eine Begründung anzuschließen ist. Bei einem **Vorschlag zur Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** tritt an die Stelle der Begründung die Erklärung der vorgeschlagenen Person gemäß § 87 Abs 2 AktG.

Derartige Anträge von Aktionärinnen und Aktionären können ausschließlich an

STRABAG SE

Investor Relations

z. H. Frau Mag. Diana Neumüller-Klein

c/o Donau-City-Str. 9

1220 Wien

oder

**per Telefax:** +43 1 22422-1177

oder

**per E-Mail:** investor.relations@strabag.com, wobei das Aktionärsverlangen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen ist,

gerichtet werden.

Jeder Beschlussvorschlag samt Begründung muss auch in einer deutschen Sprachfassung vorgelegt werden.

Der Nachweis des Anteilsbesitzes für die Ausübung dieses Aktionärsrechts ist bei Inhaberaktien durch die Vorlage einer Depotbestätigung gem. § 10a AktG zu erbringen, die zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein darf.

### **Depotbestätigung nach § 10a AktG**

Die Depotbestätigung ist vom depotführenden Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in einem Vollmitgliedstaat der OECD auszustellen und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Angaben über die ausstellende Stelle: Firma und Anschrift oder eines im Verkehr zwischen Kreditinstituten gebräuchlichen Codes,
- Angaben über die Aktionärin bzw. den Aktionär: Name/Firma und Anschrift, bei natürlichen Personen zusätzlich das Geburtsdatum, bei juristischen Personen gegebenenfalls Register und Nummer unter der die juristische Person in ihrem Herkunftsstaat geführt wird,
- Angaben über die Aktien: Anzahl der Aktien der Aktionärin bzw. des Aktionärs, ISIN AT000000STR1,
- Depotnummer andernfalls eine sonstige Bezeichnung,
- Zeitpunkt auf den sich die Depotbestätigung bezieht

Die Depotbestätigung muss in deutscher Sprache oder in englischer Sprache ausgestellt werden. Sie muss sich auf das Ende des Nachweisstichtags **9.6.2020 (24:00 Uhr, MESZ, Wiener Zeit)** beziehen.

Depotbestätigungen sind ausschließlich an eine der folgenden Adressen zu richten:

(i) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Schriftform:

<b>Per Post oder Boten</b>	<b>STRABAG SE</b> Hauptversammlung c/o Donau-City-Str. 9 1220 Wien
<b>Per SWIFT</b>	COMRGB2L (Message Type MT598 oder MT599, unbedingt ISIN AT000000STR1 im Text angeben)

(ii) für die Übermittlung der Depotbestätigung in Textform, die die Satzung gemäß § 17 Abs 2 genügen lässt:

<b>Per Telefax</b>	+49 89 30903 74675
<b>Per E-Mail</b>	anmeldestelle@computershare.de, wobei die Depotbestätigungen in Textform, beispielsweise als PDF, dem E-Mail anzuschließen sind

*[Bei Fragen von in- und ausländischen Kreditinstituten zur Ausstellung von Depotbestätigungen und deren Übermittlung können diese wie folgt gestellt werden:*

*telefonisch: +43 800 880890*

*per E-Mail: anmeldestelle@computershare.de]*

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung der Aktionärsrechte gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) und Art. 53 SE-VO iVm § 110 AktG (Beschlussvorschläge von Aktionärinnen und Aktionären) darf zum Zeitpunkt der Vorlage bei der Gesellschaft nicht älter als sieben Tage sein.

Die Depotbestätigung zum erforderlichen Nachweis des Aktienbesitzes im Zusammenhang mit der Ausübung des Aktionärsrechts gem. § 62 Abs. 1 SE-Gesetz iVm § 109 AktG (Ergänzung der Tagesordnung) muss bestätigen, dass die Antragstellerinnen bzw. Antragsteller seit mindestens drei Monaten vor Antragstellung durchgehend Inhaberinnen bzw. Inhaber der Aktien sind.

Bei mehreren Aktionärinnen und Aktionären, die nur gemeinsam die Beteiligungsschwelle erreichen, müssen sich die Nachweise notwendig auf denselben Stichtag beziehen.

### **Namensaktien**

Bei Namensaktien ist die Eintragung im Aktienbuch maßgeblich und bedarf es keines gesonderten Nachweises durch die Aktionärin oder den Aktionär.

### **3. Hinweis zum Auskunftsrecht nach Art 53 SE-VO iVm § 118 AktG**

Jeder Aktionärin und jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung eines Tagesordnungspunkts erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Werden in der Hauptversammlung eines Mutterunternehmens (§ 189a Z 6 UGB) der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt, so erstreckt sich die Auskunftspflicht auch auf die Lage des Konzerns sowie der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Die Auskunftserteilung hat in der Hauptversammlung zu erfolgen.

Die Auskunft darf verweigert werden, soweit

1. sie nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung geeignet ist, dem Unternehmen oder einem verbundenen Unternehmen einen erhebliche Nachteil zuzufügen, oder
2. ihre Erteilung strafbar wäre.

Zur konkreten Ausübung des Auskunftsrechts der Aktionärinnen und Aktionäre gemäß § 118 AktG in der virtuellen Hauptversammlung siehe Punkt I.3 „Auskunftsrecht der Aktionärinnen und Aktionäre“.

### **4. Informationen über das Recht der Aktionärinnen und Aktionäre, Anträge in der Hauptversammlung zu stellen gem. § 119 AktG**

Jede Aktionärin bzw. jeder Aktionär ist – unabhängig von einem bestimmten Anteilsbesitz – berechtigt, in der Hauptversammlung zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen. In der virtuellen Hauptversammlung am

19.6.2020 können Aktionärinnen bzw. Aktionäre Anträge nur durch einen der besonderen Stimmrechtsvertreter stellen.

Ein **Aktionärsantrag auf Wahl eines Aufsichtsratsmitglieds** setzt jedoch zwingend die rechtzeitige Übermittlung eines Beschlussvorschlags gemäß § 110 AktG voraus: Personen zur Wahl in den Aufsichtsrat (Punkt 6 der Tagesordnung) können nur von Aktionärinnen bzw. Aktionären, deren Anteile zusammen **1 % des Grundkapitals** erreichen, vorgeschlagen werden. Solche Wahlvorschläge müssen spätestens am **9.6.2020** in der oben angeführten Weise der Gesellschaft zugehen. Jedem Wahlvorschlag ist die Erklärung gemäß § 87 Abs 2 AktG der vorgeschlagenen Person über ihre fachliche Qualifikation, ihre beruflichen oder vergleichbaren Funktionen sowie über alle Umstände, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen könnten, anzuschließen. Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so bestimmt gemäß § 119 Abs 3 AktG der Vorsitzende die Reihenfolge der Abstimmung.